

§ 41 AO Abgabenordnung (AO)

Bundesrecht

Zweiter Teil – Steuerschuldrecht -> Zweiter Abschnitt – Steuerschuldverhältnis

Titel: Abgabenordnung (AO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: AO

Gliederungs-Nr.: 610-1-3

Normtyp: Gesetz

§ 41 AO – Unwirksame Rechtsgeschäfte ⁽¹⁾

(1) *Red. Anm.:*

weitergehende Erläuterungen zur Vorschrift siehe AEO zu § 41 - Unwirksame Rechtsgeschäfte

(1) ¹Ist ein Rechtsgeschäft unwirksam oder wird es unwirksam, so ist dies für die Besteuerung unerheblich, soweit und solange die Beteiligten das wirtschaftliche Ergebnis dieses Rechtsgeschäfts gleichwohl eintreten und bestehen lassen. ²Dies gilt nicht, soweit sich aus den Steuergesetzen etwas anderes ergibt.

(2) ¹Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Besteuerung unerheblich. ²Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Besteuerung maßgebend.